



# Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen  
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 12. August 2022

Nummer 32

## Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

### Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0  
Fax: 06406 / 920 - 299  
E-Mail: rathaus@lollar.info  
Internet: www.lollar.de  
Bürgermeister  
Dr. Bernd Wieczorek 06406 / 920 - 100  
Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstags: GESCHLOSSEN  
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

### Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau  
Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242  
oder 06406 / 72153

### Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr  
Telefon: 0177 / 7201115  
heike.spohr@schiedsfrau.de

### Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778  
Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406/ 1646  
Kita Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072  
Kita Odenhausen, Weiherstraße 21  
06406/ 72992  
Kita Ruttershausen, Leipziger Straße 1  
06406 / 72770  
Flohkiste Lollar, Gießener Straße 31a  
06406 / 75073  
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

## Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule,  
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

### Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der  
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117  
(Wochenende/Feiertage  
sowie Wochentage außerhalb  
der Sprechzeiten)  
zahnärztlichen Notfallbereitschaft  
01805 / 607011 oder www.kzvh.de  
Apotheken-Notfallbereitschaft 0800 / 0022833  
oder  
www.apothekerkammer.de  
Allgemeiner Notruf 110  
Feuerwehr Notruf 112

### Wasser- und Abwasserversorgung

#### für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg  
06406 / 9134 - 0

### Strom- und Gasversorgung

#### EAM

Strom- und Erdgasversorgung  
0561 / 9330 - 9330  
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32  
Entstörungsdienst:  
Strom 0800 / 34 101 34  
Erdgas 0800 / 34 202 34

### Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699  
Joachim Zahrt 06407 / 404 362

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

für die

### Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Lollar am

18.09.2022

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde im Rathaus, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Zimmer 5, zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 02.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten in dem Rathaus, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Zimmer 5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 02.09.2022 bis 12:00, beim Magistrat der Stadt Lollar, Rathaus, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28.08.2022 beim Magistrat der Stadt Lollar (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 28.08.2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2022 oder die Einspruchsfrist bis zum 02.09.2022 versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 16.09.2022, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlages und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Bürgerhaus, Holzmühler Weg 78, 35457 Lollar, Mehrzweckraum, zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 16.10.2022 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

35457 Lollar, 12.08.2022

Der Magistrat der Stadt Lollar  
gez.  
Florian Jäger  
Der besondere Wahlleiter

## Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung Lollar

Herr Horst Haase, Lützelbergstraße 30, Lollar-Odenhausen, hat durch schriftliche Erklärung sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Lollar niedergelegt.

Der nächste zu berufene Bewerber, Herr Sigurd Schneider, Hainstraße 16, Lollar-Salzböden, hat sein Mandat ebenso durch schriftliche Erklärung niedergelegt

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich daher fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

Herr Markus Trier, Meisenweg 18, Lollar, in die Stadtverordnetenversammlung Lollar nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Lollar binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Lollar, den 12. August 2022

Florian Jäger  
Besonderer Wahlleiter





Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Als Ihr Ansprechpartner in allen Sicherheits- und Ordnungsfragen stehe ich Ihnen,  
**PHK Markus von Nessen,**  
in meiner Funktion als „**Schutzmann vor Ort**“ für alle polizeirelevanten Fragen sowie für Ihre Sicherheits- und Ordnungsbelange zur Verfügung.  
**Telefonisch zu erreichen unter Tel: 0641/7006-3758,** bei der Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.  
Als Kontaktbeamter der Polizeistation Gießen Nord für die Stadtverwaltung in Lollar, stehe ich Ihnen während meiner Sprechstunden, **jeweils nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Lollar,** zur Verfügung.

### Mitteilung des Ortsgerichts Lollar

In der Zeit vom 06. bis 20. August 2022 kann der Ortsgerichtsvorsteher die Dienstgeschäfte des Ortsgerichts Lollar nicht wahrnehmen. In dieser Zeit führt der 1. stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher, Herr Hartmut Wirth, Wißmarer Straße 21, 35457 Lollar, die Dienstgeschäfte weiter. Herr Wirth ist unter der Rufnummer 06406-8338302 zu erreichen.

Hartmut Bierau  
Ortsgerichtsvorsteher

### Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.  
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein,  
Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG  
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

## Straßenverkehr

### K 29: Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße ab dem 14.05.2022



Im Rahmen eines sechsmonatigen Verkehrsversuchs wird die K 29 in der Zeit vom **14.05.2022 bis 30.11.2022** als „unechte“ Fahrradstraße ausgewiesen.

Auf einer „echten“ Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrozeigeräder, also elektrisch unterstützte Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter, fahren. Eine „unechte“ Fahrradstraße unterscheidet sich von einer echten dadurch, dass ihre Benutzung durch entsprechende Zusatzzeichen auch für PKW und Motorräder freigegeben ist. Auch landwirtschaftlicher Verkehr ist weiterhin möglich. Grundsätzlich gilt:

- **Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.**
- **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.**
- **Pkw und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.**
- **Radfahrende dürfen nicht überholt werden (was im Übrigen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite der K 29 bereits jetzt schon verboten ist).**

Die Fahrbahnbreite beträgt im gesamten Streckenverlauf weniger als 4,5 Meter. Der Sicherheitsabstand, den Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden einzuhalten haben, liegt außerorts bei zwei Metern. Damit ist das Überholen von Radfahrenden auf der ganzen K 29 bereits aktuell nicht mehr zulässig.

Auf der Fahrradstraße gilt:



Maximal 30 km/h



Überholverbot für ein- und mehrspurige Fahrzeuge



Radfahrende haben Vorrang

Der Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde

## Öffentliche Erinnerung der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg

Es wird an die Zahlung folgender Steuern und Abgaben erinnert:

3. Rate Grundsteuer 2022 15. August 2022  
laut Bescheid fällig am:

3. Rate Gewerbesteuer 2022 15. August 2022  
laut Bescheid fällig am:

Es wird gebeten, die bezeichneten Abgaben und Steuern unter Angabe des Buchungszeichens zum Fälligkeitstermin zu begleichen. Geht die Zahlung nicht pünktlich ein, so ist die Gemeinschaftskasse gezwungen, die fälligen Beträge anzumahnen bzw. dann zwangsweise einzutreiben.

Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die am Einzugsverfahren (Abbuchung) teilnehmen.

Einzahlungspflichtigen, die nicht rechtzeitig zahlen, entstehen auch insofern Nachteile, als außer Steuer- und Abgabebeträgen noch Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie andererseits Vollstreckungskosten zu entrichten sind. Die Mahngebühren betragen mindestens 6,00 EUR und sind abhängig von der Höhe der Forderung.

Sollten Sie Ihre Steuern und Abgaben noch nicht im Abbuchungsverfahren/Lastschriftverfahren (Gemeinschaftskasse zieht Steuern und Abgaben bei Fälligkeit von Ihrem Konto ein) einziehen lassen, machen Sie bitte hiervon Gebrauch. Die Gemeinschaftskasse erreichen Sie telefonisch unter den Rufnummern (06406) 920-124, 125, 126 und -127 oder per Telefax (06406) 920-299. Sie können sich das entsprechende Formular auf unserer Homepage unter [www.lollar.de](http://www.lollar.de) in der Rubrik Bürgerservice à Anträge/ Formulare à Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat als PDF-Dokument downloaden und ausdrucken. Das ausgedruckte und handschriftlich unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat senden Sie uns bitte auf dem Postweg oder per Fax zu. Sie sparen sich dadurch unnötigen Zeitaufwand und Ärger.

## Konten der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg:

### Sparkasse Gießen

IBAN: DE 51 5135 0025 0245 0005 50

BIC: SKGIDE5F

### Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE 57 5139 0000 0066 1158 01

BIC: VBMHDE5F

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Bordsteinrampen sind Sondernutzungen

Alle Grundstückseigentümer werden aufgefordert, Bordsteinrampen vor ihren Grundstücken zu entfernen, soweit welche vorhanden sind.

Es wurde festgestellt, dass vermehrt Bordsteinrampen in die Straßenrinne gelegt oder sogar an der Straßenrinne befestigt werden. Diese Rampen aus unterschiedlichen Materialien sollen den Anliegern ein bequemes Zufahren auf die Grundstücke ermöglichen.

Unabhängig davon, dass solche Rampen die Entwässerung der Straße beeinträchtigen, stellen sie ein erhebliches Sicherheitsrisiko bei der Durchführung des Winterdienstes dar. Sollte eine Rampe ungünstig mit dem Schneeflug erfasst werden, könnte sie unkontrolliert in den Verkehrsraum gelangen. Hierbei können sowohl Sach- als auch Personenschäden entstehen.

Das Auslegen solcher Bordsteinrampen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) dar.

In den kommenden Tagen wird durch das Ordnungsamt kontrolliert, wer Bordsteinrampen vor seinem Grundstück angebracht hat.

Das Hinlegen oder Anbringen einer solchen Bordsteinrampe ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das Auslegen solcher Bordsteinrampen stellt ferner eine Verunreinigung, ggf. sogar eine Beschädigung der Straße dar. In den Fällen, in denen die Rampe mithilfe von Schrauben an der Straße/Bordstein befestigt wurde, wird darauf hingewiesen, dass es sich hier bei einer damit verbundenen Beschädigung der Straße und um eine strafbare Sachbeschädigung handelt.

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern.

Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

**Gehwege sind** - genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaltestellen und Radwege - **Bestandteile einer Straße.**

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist.“

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

**Grundsätzlich gilt:**

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!  
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
  2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,10 Meter aufweist.
  3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
  4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
  5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
  6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
  7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten.  
Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
  8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird.
- Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 € und 55 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde  
Dr. Bernd Wieczorek*

## Informierung über die Durchführung von Untersuchungen zur Fischfauna im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG;

### Elektrobefischungen an hessischen Bächen und Flüssen

Im Zeitraum von Mitte August 2022 bis Ende Oktober 2022 werden im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie Wiesbaden (HLNUG) Elektrobefischungen an hessischen Bächen und Flüssen durchgeführt. Die Befischungen erfolgen im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG.

Ab Ende Juli sind die Leistungsbeschreibung für die Befischung, eine Liste der Messstellen sowie eine Übersichtskarte und eine genauere Karte zur Lage aller Messstellen auf der Homepage des HLNUG ([www.HLNUG.de](http://www.HLNUG.de) => Wasser => Fließgewässer => Biologie => Fische => Fische 2022) zu finden.

Die Kontaktdaten der beauftragten Büros sowie die vorläufigen Untersuchungstermine sollen ebenfalls ab Ende Juli dort ergänzt werden, damit daran interessierte Fischereiausübungsberechtigte bei der Befischung anwesend sein können.

Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden  
Telefon (0611) 69 39-0  
Telefax (0611) 69 39-555

### Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windelsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windelsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen. Ebenso können Sie Ihren Hund ohne Termin im Bürgerbüro der Stadt Lollar während den üblichen Sprechzeiten an- und abmelden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

**Bundsmeldegesetz;****An- und Abmeldungen des Wohnsitzes****Hinweise für Bürgerinnen und Bürger**

Die Meldefrist beträgt jetzt **zwei Wochen** ab dem Tag des tatsächlichen Einzuges oder bei Wegzug ins Ausland.

Den **tatsächlichen** Einzug / Auszug muss der Wohnungsgeber bestätigen (**Wohnungsgeberbestätigung**).

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nicht erforderlich bei Bezug von Eigenheim.

Bei verspäteter Meldung begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld geahndet wird.

**Hinweise für die Wohnungsgeber**

Als Wohnungsgeber sind Sie **ab dem 01.11.2015 verpflichtet**, den tatsächlichen Bezug der Wohnung **schriftlich** zu bestätigen.

Diese Bestätigung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Art des Meldevorgangs (An-, Ab-, Ummeldung)
- 2. Anschrift der Wohnung
- 3. Name der meldepflichtigen Person
- 4. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Ein Muster einer solchen Bestätigung steht Ihnen auf unserer Internetpräsenz

[www.lollar.de/aktuelles/Einführung\\_des\\_neuen\\_Bundsmeldegesetzes](http://www.lollar.de/aktuelles/Einführung_des_neuen_Bundsmeldegesetzes)

zur Verfügung.

Bei einer Verweigerung dieser Bestätigung muss mit dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

### Beschwerden beim Austragen der Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit der Kernstadt Lollar sowie den Stadtteilen Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden - werden einmal wöchentlich kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Verteilen wird durch Austräger übernommen. Diese Organisation liegt beim herausgebenden Verlag. **Der Verlag ist daher ausschließlich für die Verteilung zuständig.**

Sollten Sie trotz aller Sorgfalt der Austräger die Lollarer Nachrichten nicht erhalten, so **wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag.**

**Die Kontaktdaten sind wie nachstehend:**

Linus Wittich Medien KG, Frau Sara Olbrich, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein

Telefon: 06643 - 9627-40

Fax: 06643 - 9627-76

Mail: [vertrieb@wittich-herbstein.de](mailto:vertrieb@wittich-herbstein.de)

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

### Informationen für Hundehalter; Verunreinigung durch Hundekot

Es gibt immer mehr Personen und Familien, die sich als Haustier einen Hund halten.

Wiederholt haben wir bereits eingehend darüber berichtet, was Hundehalter zu beachten haben, wenn sie ihre Hunde frei herumlaufen lassen und diese dann Fußgänger belästigen oder unbeaufsichtigt auf Straßen, Fuß- und Wanderwegen sowie in den städtischen Anlagen, ja sogar auf den Kinderspielflächen ihre Notdurft verrichten.

Um aber für sich, den Hund und die Nachbarn den Ärger so gering wie möglich zu halten, gibt es zehn Regeln für den verantwortungsbewussten Hundehalter. Diese sollten Sie sich zu Herzen nehmen, wenn Sie sich einen Hund anschaffen wollen.

1. Erziehen Sie Ihren Hund so, dass er andere Bürger und Tiere nicht belästigt.
2. Lassen Sie Ihren Hund auch auf Krankheitserreger untersuchen (z.B. vor den regel-mäßigen Impfungen).
3. Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi gehen“.
4. Lassen Sie Ihren Hund in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Halten Sie ihn fern von Spielflächen, Liegewiesen und Badestränden.
5. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund nur an geeigneten Stellen sein „Geschäft“ erledigt.

6. Benutzen Sie Kot-Sammelgeräte, wenn Ihr Hund es nicht mehr zu „seinem Platz“ schafft.
7. Bedenken Sie: Nicht alle Bürger sind Hundefeinde, die ständiges Bellen, Anspringen und Hundekot nicht mögen.
8. Melden Sie Ihren Hund steuerlich an.
9. Sprechen Sie mit anderen Hundehaltern, wenn diese sich nicht verantwortungsbewusst verhalten.
10. Übrigens: Ein wahrer Hundefreund wird darauf achten, dass er sich nur einen Hund hält, der in seiner Größe der Wohnungsgröße und der vorhandenen Auslauffläche entspricht.

Als verantwortungsbewusster Einwohner unserer Stadt sollten Sie darauf achten, dass auch Ihr Hund zu einem sauberen Ortsbild beiträgt.

Dadurch können Sie mithelfen, dass es zu keinen Aggressionen von Nichthundehaltern gegenüber Hunden mit ihren Haltern oder umgekehrt kommt.

Durch Nichtbeachtung bringen sich die Hundebesitzer bestimmt nicht in den besten Ruf und ziehen darüber hinaus den Unwillen der Bevölkerung durch die anröchigen Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner auf sich.

Wir bitten alle Hundehalter, die vorgenannten Hinweise zu beachten.

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

### Tourismusförderung

Der **Touristische Arbeitskreis Gießener Lahntäler** ist ein Zusammenschluss der sechs Kommunen Allendorf (Lumda), Buseck, Lollar, Reiskirchen, Rabenau und Staufenberg zum Zweck der Tourismusförderung. Die vorhandenen Potenziale sollen gestärkt und überregional vermarktet werden sowie die Attraktivität der Region erhöht werden, indem Angebote wie Rad- und Wanderwege oder Kulturangebote erarbeitet und Leistungsträger untereinander vernetzt werden. Sie sind Gastronom, bieten eine Unterkunft, Gästeführungen, Freizeit- oder Kulturangebote oder andere touristisch interessante Leistungen?

#### Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

Anna Erb  
Tel. +49 (0) 6407 9109- 27  
info@giessener-lahntaeler.de  
www.giessener-lahntaeler.de

### Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge - Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Die Kriegssituation in der Ukraine ist erschütternd, grausame Bilder dringen zu uns durch. Der Notzustand ist sehr bewegend. Man kann und möchte sich kaum vorstellen wie es den Menschen vor Ort und auf der Flucht geht. Sie möchten aktiv werden und den vom Krieg betroffenen Menschen aus der Ukraine helfen? Dann melden Sie sich gern - ob mit konkreten Angeboten oder aus grundsätzlicher Hilfsbereitschaft. Aktive Ehrenamtshilfe wird an vielen Stellen gesucht!

Die ehrenamtlichen Aktivitäten werden von der ZAUG gGmbH koordiniert.

#### Ansprechpartnerin:

Sarah Arendt  
Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen - Stadt Lollar  
Schur 18, 35457 Lollar  
Telefon: 0171 6575291  
Mail: gwa-lollar@zaug.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landkreises Gießen.

QR-Code scannen und informiert bleiben:



## Wohnraum für Menschen aus der Ukraine

### Angebote bitte immer an den Landkreis Gießen melden -

#### Kreis und Kommunen arbeiten für die Vermittlung zusammen

Wer Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten möchte, sollte sich bitte grundsätzlich bei der Wohnraumbörse der Kreisverwaltung melden - darum bittet der Landkreis Gießen.

Der Hintergrund: Auch einige Initiativen, Kirchen oder Vereine haben Wohnraum-Aufrufe gestartet. Viele von ihnen haben selbstständig Menschen aus der Ukraine geholt.

Der Landkreis und die Kreiskommunen bringen dagegen gemeinsam vor allem Menschen unter, die wöchentlich durch das Land Hessen zugewiesen werden: Sie kommen zentral über die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes an der Kreisverwaltung an. Teilweise sind dieselben Wohnraumangebote an mehreren Stellen aufgenommen worden - dies erschwert dann den Überblick und die passende Zuweisung. Alle Angebote für Wohnraum sollten per E-Mail an den Landkreis gemeldet werden.

Die aktuelle E-Mail-Adresse dafür lautet [gu@lkgi.de](mailto:gu@lkgi.de)

An diese Adresse können auch Initiativen schreiben und mitteilen, wenn sie selbstständig und unabhängig von den Zuweisungen des Landes Menschen aus der Ukraine untergebracht haben.

Wichtig ist dann die Auskunft, wie viele Personen wo ein Quartier bekommen haben. „Auf diese Weise können wir abgleichen und vermeiden, dass es durch Doppelmeldungen zu Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Menschen kommt“, erklärt Sozialdezernent Hans-Peter Stock.

Der Landkreis sammelt alle Angebote für Unterkünfte und gibt diese wöchentlich an die Kommunen weiter, die die Abstimmung vor Ort übernehmen und dabei auch prüfen, welche angekommenen Menschen wo am besten einziehen können. Dabei werden auch die ehrenamtlichen Unterstützungsangebote vor Ort berücksichtigt.

Sozialdezernent Stock und Landrätin Anita Schneider danken allen herzlich, die Menschen aufnehmen, begleiten und unterstützen: „Es gibt eine große Solidarität mit den Menschen, die oft traumatisiert zu uns kommen und alles verloren haben. Jedes einzelne Angebot zur Hilfe ist ein tolles Zeichen.“

Besuche bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen sollten am besten montags bis mittwochs erfolgen, da es zum Ende der Woche durch die Zuweisungen geflüchteter Menschen durch das Land zu erheblichen Wartezeiten kommen kann. Die Kreisverwaltung bitte um Verständnis, dass Wartezeiten teilweise auch andere Bereiche betreffen, weil Personal teilweise die Ausländerbehörde sowie den Fachdienst Migration verstärkt.

Bei der Registrierung besteht für Geflüchtete auch die Möglichkeit zur Eröffnung eines Sparkassenkontos. Dies erleichtert und beschleunigt die Auszahlung von Leistungen. Wer noch kein Konto eröffnet hat, kann dies nachholen - ein mehrfacher Besuch der Kreiskasse zum Abholen von Bargeld ist dann nicht mehr nötig.

**Weitere Informationen rund um die Ankunft von Menschen aus Ukraine gibt es unter <http://www.lkgi.de>**

**Ansprechpartnerin bei der Stadt Lollar ist die Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten Frau Nadine Gierhardt:**

**Telefon: 06406/920-131 (vormittags)**

**E-Mail: [nadine.gierhardt@lollar.info](mailto:nadine.gierhardt@lollar.info)**

### Bunte Halle Lollar – Spendenstopp!

Derzeit können in der Bunten Halle Lollar keine Spenden mehr angenommen werden.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Bitte tragen Sie eine Maske während Ihres Aufenthaltes.

Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://bunthallelollar.de> oder auf Facebook.

Wir freuen uns auf Sie!

*Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle*

### Landkreis bietet Corona-Schutzimpfungen an

#### An vielen Stellen und ohne Terminvereinbarung

Der Landkreis Gießen bietet mit seinen Partnern DRK Kreisverband Marburg-Gießen und Johanniter Regionalverband Mittelhessen Corona-Schutzimpfungen an. Impfungen sind ohne Termin möglich - einfach vorbeikommen und sich beraten lassen!

**Impfcenter**

Das Impfcenter des Landkreises Gießen in der ersten Etage der Galerie Neustädter Tor (Neustadt 28) in Gießen ist montags bis samstags zwischen 10 und 20 Uhr geöffnet. Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und Novavax. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab fünf Jahren. Für Kinder von fünf bis zwölf Jahren steht Personal mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin sowie ein altersgemäß gestalteter Bereich zur Verfügung. Das Impfcenter ist barrierefrei zu erreichen.

**Impfcontainer**

Der Impfcontainer am Kirchenplatz in Gießen hat die folgenden Öffnungszeiten:

- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| • Montag 10 - 16 Uhr     | • Freitag 12 - 18 Uhr |
| • Dienstag 10 - 16 Uhr   | • Samstag 9 - 15 Uhr  |
| • Mittwoch 9 - 15 Uhr    | • Sonntag 10 - 16 Uhr |
| • Donnerstag 10 - 16 Uhr |                       |

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren.

**Impfbus**

Der Impfbus des Landkreises Gießen hält zwischen 9. und 21. August an den folgenden Standorten:

- Mittwoch, 10. August, 11 - 13.30 Uhr, Langgöns-Dornholzhäuser, Bürgerhaus (Dorfstraße 1)
- Mittwoch, 10. August, 14.30 - 17 Uhr, Langgöns-Oberkleen, Tankstelle Bell Oil (Hauptstraße 62)
- Donnerstag, 11. August, 11 - 13.30 Uhr, Grünberg, Herkules Baumarkt (Carl-Benz-Straße 13)
- Donnerstag, 11. August, 14.30 - 17 Uhr, Gießen, Herkules Center (Marburger Straße 143-146)
- Freitag, 12. August, 11 - 13.30 Uhr, Lich, Rewe (Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9)
- Freitag, 12. August, 14.30 - 17 Uhr, Reiskirchen-Bersrod, Mehrzweckhalle (Falltorgasse 36)
- Sonntag, 14. August, 11 - 13.30 Uhr, Biebertal-Krumbach, Mehrzweckhalle (Zum Wilsberg 5A)
- Mittwoch, 17. August, 11 - 13.30 Uhr, Grünberg-Göbelnrod, Dorfgemeinschaftshaus (Schützenstraße 2)
- Mittwoch, 17. August, 14.30 - 17 Uhr, Grünberg-Queckborn, Mehrzweckhalle (Licher Straße 22)
- Donnerstag, 18. August, 11 - 13.30 Uhr, Buseck-Beuern, Willy-Czech-Halle (Neue Straße 36)
- Donnerstag, 18. August, 14.30 - 17 Uhr, Buseck-Oppenrod, Rahberghalle (Beethovenstraße 5)
- Freitag, 19. August, 11 - 13.30 Uhr, Grünberg-Lumda, Parkplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus (Dorfstraße 28)
- Freitag, 19. August, 14.30 - 17 Uhr, Grünberg-Reinhardshain, Dorfgemeinschaftshaus (Brückenstraße 9)
- Sonntag, 21. August, 11 - 13.30 Uhr, Rabenau-Londorf, Lumdatalhalle (Eichweg 16)
- Sonntag, 21. August, 14.30 - 17 Uhr, Reiskirchen-Lindenstruth, Wieseckhalle (Alsfelderstraße 44)

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren. Impfbusstationen vorbehaltlich Änderungen - der aktuelle Tourenplan ist zu finden unter [corona.lkgi.de/impfen](https://corona.lkgi.de/impfen). Hier gibt es auch weitere Informationen zu den übrigen Impfangeboten.

**Wer kann die zweite Boosterimpfung erhalten?**

Die zweite Boosterimpfung wird von der STIKO empfohlen für Menschen über 70 Jahre sowie für Menschen mit Grunderkrankungen - und zwar frühestens drei Monate nach der ersten Boosterimpfung. Beschäftigte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich können frühestens ein halbes Jahr nach der ersten Boosterimpfung die zweite Boosterimpfung erhalten. Wer nicht zu einer dieser Gruppen gehört, kann eine zweite Boosterimpfung auf eigenen Wunsch erhalten - ebenfalls nach frühestens einem halben Jahr und immer nach ärztlicher Bewertung. Diese Beratung findet vor jedem Impfangebot statt.

**Welche Kinder können geimpft werden?**

Impfungen für Kinder von fünf bis elf Jahren sind nur im Impfcenter in der Galerie Neustädter Tor möglich. Die STIKO empfiehlt für diese Altersgruppe eine einmalige Impfung. Dafür wird ein speziell auf Kinder abgestimmter und für diese Altersgruppe geprüfter und zugelassener Impfstoff verwendet. Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können an allen Impfangeboten geimpft werden.

**Impfungen zuhause für pflegebedürftige Menschen**

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass mobile Impfteams pflegebedürftige oder nicht mobile Menschen zuhause impfen, wenn eine Hausarztpraxis dies nicht übernehmen kann. Betroffene oder pflegende Angehörige können sich bei der Leitung der Impfangebote des Landkreises Gießen melden: Telefon 0641 20106885 (Erreichbarkeit täglich 7 - 20 Uhr) oder per E-Mail an [mobil-impfzentrum-gi@drk-mittelhessen.de](mailto:mobil-impfzentrum-gi@drk-mittelhessen.de). Hier wird dann unkompliziert ein Impftermin vereinbart.

**Rückblick**

In der vergangenen Woche (1. bis 7. August) hat der Landkreis Gießen 360 Impfungen vorgenommen. Davon waren 34 Erstimpfungen, 23 Zweitimpfungen und 303 Boosterimpfungen. Seit Januar 2021 erfolgten insgesamt 314.743 Impfungen gegen das Coronavirus durch den Landkreis Gießen.

**WENDO KURS FÜR MÄDCHEN**

Mädchen, 8-11 Jahre

Donnerstags, 15:30-17:00 Uhr

15.9.+22.9.+6.10.+13.10.+20.10.

Bürgerhaus Lollar, Holzmühler Weg 78, 35457 Lollar

**MÄDCHEN AUFGEPAST!**

Habt Ihr Interesse etwas über Selbstverteidigung und Selbstbehauptung zu lernen?  
Dann seid Ihr in diesem Kurs richtig.

Ihr lernt zum Beispiel Eure Grenzen deutlich wahrzunehmen, um so in unangenehmen Situationen und bei Übergriffen reagieren zu können und Euch wenn nötig Hilfe zu holen. Ihr lernt auch Verhaltensweisen um Belästigungen oder blöde Sprüche früh zu stoppen sowie Tricks, um Euch auch bei körperlichen Angriffen wirksam wehren zu können. Klingt gut? Dann meldet Euch an.

Die Kurse sind eine Kooperation zwischen Unvergesslich Weiblich e.V. und der Integrationsbeauftragten der Stadt Lollar.

**ANMELDUNG UND WEITERE INFOS BEI FRAU MÜLLER:**

Tel: 06406 5639 / Mobil: 0151 407 310 18

E-Mail: [carolin.mueller@diakonie-giessen.de](mailto:carolin.mueller@diakonie-giessen.de)

Jugend- und Beratungszentrum Lollar



**Diakonie**  
Diakonisches Werk  
Gießen

**Grundqualifizierung Kindertagespflege im Landkreis Gießen****Sie möchten**

- sich beruflich neu orientieren
- Familie und Beruf miteinander verbinden
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Arbeit ausführen
- mit Kindern die Welt entdecken
- sich weiterbilden

Kindertagespflege ist eine spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit. Sie ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des kommunalen Kinderbetreuungsangebotes.

Am 1. September 2022 startet die nächste Grundqualifizierung zur Kindertagespflege. Diese umfasst 300 Unterrichtseinheiten, aufgeteilt in eine tätigkeitsvorbereitende und eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung im Gesamtumfang von 300 Unterrichtseinheiten. Weitere Informationen erhalten Sie im Kindertagespflegebüro in Buseck.

**Katholische Familienbildungsstätte Kindertagespflegebüro**

Marion Fritz, Tel. 06408 / 501153, E-Mail: [tagespflege@fbs-buseck.de](mailto:tagespflege@fbs-buseck.de), [www.awo-fortbildung.de](http://www.awo-fortbildung.de)

**Rabenauer Kunstforum**

Die Gemeinde Rabenau lädt die Künstlerinnen und Künstler aus dem Lumdatal ein, Ihre Werke anlässlich des Rabenauer Kunstforums zu präsentieren. Das Rabenauer Kunstforum findet in der Zeit vom 27.08. bis 16.09.2022 in den Räumlichkeiten des Bürgersaals in Londorf statt.

**Teilnahmeberechtigt sind folgende Künstlerinnen und Künstler:**

- sie leben in der Region des Lumdatals (Rabenau, Allendorf/Lda., Staufenberg oder Lollar) oder sind dort geboren;
- sie sind mindestens 14 Jahre alt

Die Ausschreibung sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Rabenau. Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Gemeinde Rabenau, Frau Sandra Rinker, Tel. 06407 91 09 12, [s.rinker@rabenu.de](mailto:s.rinker@rabenu.de)) Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Veranstalter sich pandemiebedingt das Recht vorbehält, das Rabenauer Kunstforum kurzfristig abzusagen.

## Klimaschutz

# Klimaschutz in Lollar

## Klimageld vom Landkreis Gießen

Ziel des Landkreises ist es, Wohnungsbestände und Eigenheime mit bis zu drei Wohneinheiten weitgehend klimaneutral, klimatauglich und zukunftsfähig zu machen. So sollen alle Eigentümer:innen, deren Gebäude auf dem Gebiet des Landkreises Gießen stehen, künftig eine Förderung für die Umsetzung bestimmter energetischer Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Dazu dient das Klimageld, das der Kreistag des Landkreises Gießen am 9. Mai 2022 beschlossen hat. Damit ergänzt er bereits bestehende Förderungen von Bund und Land und stellt Hauseigentümer:innen Zuschüsse für ihre Umbaumaßnahmen in Aussicht. Auch Eigenleistungen und Materialkosten werden dabei berücksichtigt.

Das Klimageld kann mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude kombiniert werden. Schauen Sie unter **[www.klimageld.lkgi.de](http://www.klimageld.lkgi.de)** nach welche Fördersumme Ihnen zustehen würde. Pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> werden 65€ gefördert.

### Energie sparen – Hilfe von der LandesEnergieAgentur

Die LandesEnergieAgentur ist ein wichtiger Ansprechpartner, wenn es um die Themen Energie und Klimaschutz geht. In diesen besonderen Zeiten steht die LandesEnergieAgentur bei Fragen rund um die kurzfristige, aber auch langfristige Energieeinsparung zur Seite.

### Energiespar-Hotline

Ab Montag, 01. August 2022 erreichen Sie unsere Energiespar-Hotline. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen können sich am Telefon informieren, wie sie ihren Energieverbrauch kurzfristig senken können. Auch über mittel- und langfristige Maßnahmen zu mehr Energieeffizienz beraten wir Sie gerne. Das kostenlose Energiespar-Telefon ist unter **0611 - 95017 8989** montags bis freitags von 09.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags bis 20.00 zu erreichen.

Wichtige Tipps und Tricks zu den Themen Stromfresser, richtig heizen, optimales Raumklima, richtig lüften und vielem mehr, finden Sie auf der Website der LandesEnergieAgentur Hessen.

### Ansprechpartnerin

Frau Dorina Ludwig  
Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar  
Telefon: 06406-920142  
E-Mail: [dorina.ludwig@lollar.info](mailto:dorina.ludwig@lollar.info)



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## ...stark in der Region

- Aufkleber
- Banner
- Broschüren
- Bücher
- Flyer
- Plakate
- Kalender
- Werbemittel
- Zeitungen
- und vieles mehr...

### LINUS WITTICH Medien KG

36358 Herbstein · Industriestraße 9 - 11  
Telefon 06643 9627-0 · [info@wittich-herbstein.de](mailto:info@wittich-herbstein.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

